

### **Mustervertrag**

Zwischen dem Freistaat Sachsen, vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Justizvollzugsanstalt/Jugendstrafvollzugsanstalt

---

(nachstehend als „Vollzugsanstalt“ bezeichnet)

und

---

(Bezeichnung des Vertragspartners, nachstehend als „Unternehmer“ bezeichnet)

wird folgender

### **Vertrag**

geschlossen:

#### 1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die regelmäßige Beschäftigung von Gefangenen der Vollzugsanstalt in dem unter Nummer 3 näher bezeichneten Betrieb des Unternehmers gegen ein an die Vollzugsanstalt zu entrichtendes Entgelt.

#### 2. Hauptpflichten der Vollzugsanstalt

Die Vollzugsanstalt stellt, soweit vollzugliche Gründe nicht entgegenstehen, für den Betrieb des Unternehmens regelmäßig den Arbeitseinsatz Gefangener zur Verfügung.

Die jeweilige Anzahl der Beschäftigten wird gesondert vereinbart.

Der Vollzugsanstalt obliegt die Pflicht, die Gefangenen sorgfältig auszuwählen; der Unternehmer kann nicht verlangen, dass von ihm benannte Gefangene in seinem Betrieb eingesetzt werden.

Die Vollzugsanstalt ist berechtigt, aus vollzuglichen Gründen jederzeit Gefangene aus dem Betrieb zu entfernen. Dem Unternehmer sind die Gründe für die Entfernung darzulegen.

#### 3. Hauptpflichten des Unternehmers

3.1. Der Unternehmer setzt in seinem Betrieb in

---

(Betriebsbezeichnung)

die ihm von der Vollzugsanstalt gemäß Nummer 2 zur Verfügung gestellten Gefangenen regelmäßig zur Arbeit ein.

3.2. Den Gefangenen werden folgende Aufgaben übertragen:

---

---

3.3. Der Unternehmer hat der Vollzugsanstalt das unter Nummer 5 vereinbarte Entgelt zu entrichten.

#### 4. Nebenpflichten:

4.1. Die Beaufsichtigung der Gefangenen hinsichtlich Sicherheit und Ordnung gehört zu den von der Justizvollzugsanstalt wahrzunehmenden Aufgaben.

4.2. Zur fachlichen Anleitung (einschließlich der Erteilung fachlicher Weisungen) und zur Überprüfung der Arbeit der Gefangenen ist ausschließlich der Unternehmer berechtigt und verpflichtet.

4.3. Soweit sich der Unternehmer bei der Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten der Hilfe von Mitarbeitern bedient, trägt er dafür Sorge, dass diese neben den fachlichen Voraussetzungen über die notwendige Eignung und Befähigung im Umgang mit den Gefangenen verfügen.

4.4. Der Unternehmer hat – mit Ausnahme der in Nummer 3.1 bezeichneten Räumlichkeiten – alles für den Betrieb Erforderliche, insbesondere Geräte (Maschinen, Werkzeuge und Ähnliches), selbst zu beschaffen. Die Vollzugsanstalt trifft diesbezüglich keine Beschaffungspflicht.

(Falls Maschinen oder sonstige Gegenstände von der Vollzugsanstalt zur Verfügung gestellt werden, ist hierüber eine gesonderte Regelung zu treffen).

- 4.5. Die Vollzugsanstalt gestattet dem Unternehmer die zum Betrieb der Maschinen notwendige Verlegung von Versorgungsleistungen. Die Kosten dafür trägt der Unternehmer.
- 4.6. Der Unternehmer duldet Überprüfungen des Betriebs durch die Gewerbeaufsicht und den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Er hat etwaige Beanstandungen so bald wie möglich zu beheben.
- 4.7. Der Unternehmer hat die Arbeitsschutzvorschriften zu beachten. Er ist für die Einhaltung der Arbeitssicherheit und der Betriebssicherheit im Betrieb verantwortlich.
- 4.8. Der Unternehmer hat die Vollzugsanstalt zu unterrichten, wenn der Betrieb, insbesondere angewendete Produktionsmethoden oder eingesetzte Produktionsmittel eine Gefährdung der Beschäftigten, anderer Gefangener, der Vollzugsbediensteten, sonstiger Personen, die sich in der Vollzugsanstalt aufhalten, der Vollzugsanstalt selbst oder der Umwelt zur Folge haben kann. Besteht die Möglichkeit einer solchen Gefährdung, ist die Vollzugsanstalt jederzeit berechtigt, den Betrieb, die Anwendung der Produktionsmethoden und/oder den Einsatz der Produktionsmitteln zu untersagen, soweit dies zum Ausschluss der Gefährdung nach pflichtgemäßem Ermessen der Vollzugsanstalt erforderlich ist.

Der Unternehmer hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um eine Gefährdung der in Absatz 1 genannten Personen, der Vollzugsanstalt und der Umwelt nach Möglichkeit auszuschließen.

- 4.9. Der Unternehmer hat alles, was im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis für den Betrieb nicht mehr benötigt wird, insbesondere anfallende Abfälle (zum Beispiel Verpackungsmaterial, Produktionsrückstände) und entsorgungspflichtige Stoffe (zum Beispiel Lösungsmittel), auf seine Kosten abholen und entsorgen zu lassen.
- 4.10. Die Vertragspartner sind bestrebt, Unterbrechungen im Arbeitsablauf zu vermeiden und werden sich bemühen, Störungen möglichst umgehend zu beheben.
- 4.11. Die Arbeitszeit der Gefangenen beträgt täglich \_\_\_\_\_ Stunden. Arbeitsbeginn ist täglich um \_\_\_\_\_ Uhr. Pausenzeiten werden gewährt von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_. Die genannten Zeiten können aus vollzuglichen Gründen einseitig durch die Vollzugsanstalt geändert werden.

#### 5. Vergütung und Kostenabgeltung

Der Unternehmer zahlt der Vollzugsanstalt für die Überlassung der Gefangenen zum Arbeitseinsatz folgende Stundensätze/Stücklöhne:

---

---

---

#### 6. Abrechnung und Zahlungsvereinbarung

- 6.1. Das nach Nummer 5 vereinbarte Entgelt wird \_\_\_\_\_ abgerechnet. Als Abrechnungsunterlagen für die zu zahlende Vergütung dienen die \_\_\_\_\_
- 6.2. Der Rechnungsbetrag ist binnen \_\_\_\_\_ nach Rechnungsstellung durch die Vollzugsanstalt fällig und an die in der Rechnung angegebene Stelle zu zahlen.
- 6.3. Die von der Vollzugsanstalt erbrachten Leistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Daher kann in der Rechnung ein Steuerbetrag nicht ausgewiesen und eine Steuernummer nicht angegeben werden.
- 6.4. Beträge, mit denen der Unternehmer in Verzug gekommen ist, sind ab Eintritt des Verzuges nach § 288 BGB zu verzinsen. Die Vollzugsanstalt behält sich vor, einen weitergehenden Verzugschaden geltend zu machen.

#### 7. Gewährleistung und Haftung

- 7.1. Die Vollzugsanstalt haftet nicht für die mangelhafte Leistungsausführung durch den Gefangenen und für Schäden, die durch die mangelhafte Leistungsausführung entstehen.
- 7.2. Die Vollzugsanstalt haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für besondere Vertragspflichten und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Vollzugsanstalt, ihres gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen der Vollzugsanstalt beruhen.
- 7.3. Die Vollzugsanstalt haftet nicht für Schäden, die dem Unternehmer an seinem Eigentum infolge Einwirkungen aufgrund höherer Gewalt entstehen; entsprechende Risiken werden vom Freistaat Sachsen auch nicht versichert.
- 7.4. Der Unternehmen hat etwaige Mängel bei der Leistungserfüllung der Vollzugsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

- 7.5. Der Unternehmer hat der Vollzugsbehörde alle im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis entstehenden Schäden zu ersetzen, soweit sie vom Unternehmer zu vertreten sind. Der Unternehmer stellt die Vollzugsanstalt insoweit von jeder Haftung frei.

#### 8. Sicherungsrechte

Der Unternehmer hat zur Sicherung der aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Forderungen der Vollzugsanstalt die schriftliche, unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft einer inländischen öffentlichen Sparkasse oder eines anderen in Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts, das einer ausreichenden Sicherungseinrichtung angehört, beizubringen. (Gegebenenfalls: Vor Aushändigung der Bürgschaftsurkunde an die Vollzugsanstalt darf der Betrieb nicht aufgenommen werden.)

(Gegebenenfalls sind andere Sicherheitsleistungen zu vereinbaren, vergleiche Nummer 1.5.1 zu § 59 VwV-SäHO.)

#### 9. Geschäftsverbot

- 9.1 Der Unternehmer darf mit Gefangenen und für Gefangene, die in dem Betrieb beschäftigt sind, oder deren Angehörigen keine Geschäfte tätigen und keine Aufträge übernehmen.
- 9.2 Die Gewährung oder das Versprechen von Zuwendungen durch den Unternehmer an Gefangene ist stets, auch nach der Haftentlassung der Gefangenen, in Bezug auf deren Tätigkeit im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses nur mit vorheriger Zustimmung der Vollzugsanstalt zulässig.

#### 10. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

- 10.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von \_\_\_\_\_ Wochen/Monaten für den Schluss eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 10.2 Sowohl die Vollzugsanstalt als auch der Unternehmer können den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Für eine außerordentliche fristlose Kündigung durch die Vollzugsanstalt liegt ein wichtiger Grund im Sinne des Satzes 1 insbesondere auch dann vor, wenn der Unternehmer schuldhaft gegen seine Verpflichtungen aus den Nummern 9.1, oder 9.2 verstößt.  
Die außerordentliche Kündigung durch die Vollzugsanstalt ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von drei Wochen, nachdem die Vollzugsanstalt Kenntnis von dem Kündigungsgrund erlangt hat, erfolgt.
- 10.3 Im Falle, dass infolge höherer Gewalt oder eines ähnlichen Ereignisses, dessen Eintritt dem Willen der Vertragsparteien entzogen ist, einer oder beiden Vertragsparteien die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten unmöglich oder unzumutbar erschwert wird, kann die jeweilige Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten. Aus einer solchen Vertragsbeendigung kann keine der Vertragsparteien Schadensersatzansprüche ableiten.
- 10.4 Der Unternehmer räumt nach Beendigung des Vertrages die ihm überlassenen Räume unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Vertragsende. Er ist verpflichtet, den Zustand der Räume bei Vertragsbeginn wiederherzustellen.
- 10.5 Der Unternehmer ist berechtigt, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die von ihm angebrachten Versorgungsleitungen auf seine Kosten wieder zu entfernen. Macht er von dieser Befugnis keinen Gebrauch, ist die Vollzugsanstalt zur Entschädigung für belassene Versorgungsleitungen nicht verpflichtet.  
Auf Verlangen der Vollzugsanstalt hat der Unternehmer auf eigene Kosten die Versorgungsleitungen binnen einer Frist von \_\_\_\_\_ zu entfernen.

#### 11. Sonstiges

- 11.1 Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, finden im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
- 11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmungen tritt eine solche angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten. Gleiches gilt, wenn dieser Vertrag eine Lücke enthält.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Leiters/der Leiterin der  
Justizvollzugsanstalt)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Unternehmers)